



GEMA • Postfach 80 07 67 • 81607 München

Fête Company
Frau Simone Hofmann
Wallstr. 15a

10179 Berlin

Datum	13.06.2013
Ansprechpartner	Uwe Dorn
Telefon	+49 89 48003-592
Fax	+49 89 48003-217
E-Mail	udorn@gema.de

Fête de la musique

Sehr geehrte Frau Hofmann,

der zuständige Vorstand der GEMA, Herr Georg Oeller, bat mich, zu Ihrem offenen Brief hinsichtlich der Lizenzvergütung für die Veranstaltungen anlässlich der Fête de la musique Stellung zu nehmen. Dieser Bitte komme ich nachfolgend gerne nach.

Vorab dürfen wir unser Bedauern zum Ausdruck bringen, nicht vorher in schriftlicher Form geantwortet zu haben. Aufgrund der zurzeit sehr intensiven Verhandlungen zur Tarifreform ist Ihr Thema leider etwas untergegangen.

Nun zum Sachverhalt selbst. Die GEMA ist zur Lizenzierung von Musiknutzungen, die i. S. d. Urheberrechtsgesetzes öffentlich sind und deren Repertoire durch die GEMA wahrgenommen wird nach den Bestimmungen des Wahrnehmungsgesetzes verpflichtet:

§ 11 Abschluszwang

(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen.

Ebenso ist der Veranstalter verpflichtet – und dieser Verpflichtung kommen Sie ja auch nach – die Einwilligung zur Musiknutzung einzuholen:

§ 13b Pflichten des Veranstalters

(1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt.

(2) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger, für Wiedergaben von Funksendungen eines Werkes und für Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete Werke der Musik aufgeführt werden.

Diese gesetzliche Regelung hat zur Konsequenz, dass die GEMA auf die Erhebung einer Urheberrechtsvergütung nicht verzichten bzw. keinen Veranstalter von dieser Urheberrechtsvergütung freistellen darf.

Ihre Anregung, dieses durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen kann nicht erfolgen, da die GEMA nicht nur das Repertoire der eigenen Mitglieder, sondern durch Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften, auch das Repertoire ausländischer Musikurheber wahrnimmt. Wir können also nicht willkürlich über die Eigentumsrechte der Musikurheber verfügen und in deren Eigentum eingreifen.

Dieses mag in Frankreich selbst anders sein, wobei ich mir auch hier nicht vorstellen kann, auf welcher Grundlage auch auf die Vergütung für nicht-französisches Repertoire verzichtet werden kann.

Zu Ihrer Frage nach der Vorgehensweise zur Einbringung eines Antrages in die jährliche Mitgliederversammlung möchte ich gerne auf die Satzung der GEMA verweisen. Im § 10 Ziffer 5. steht im 2. Absatz (siehe Jahrbuch 2012/2013 Seite 165 oben):

Für Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Unterschriften von ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten (§ 12 Ziff. 4) erforderlich, soweit nicht Anträge vom Aufsichtsrat oder Vorstand gestellt werden, jedoch müssen die Anträge des Vorstandes dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht werden. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Wochen vorher eingegangen sein.

Was die Frage der Tarifreform der GEMA angeht, dürfen wir den Inhalt des Gespräch zwischen Ihnen und Herrn Schmid bestätigen, dass die GEMA bei Einhaltung der von Ihnen für die Fête de la musique aufgestellten Statuten, eine Lizenzierung nach den Vergütungssätzen U-K vornehmen wird. Im Gegensatz zu einem Stadt- oder Straßenfest überwiegt hier doch sehr der konzertant-kulturelle Charakter.

Wie bereits durch Herrn Schmid erläutert, unterlagen diese Vergütungssätze gerade nicht der letzt jährigen Tarifreform.

Monetär wird sich somit bei gleichbleibender Besucheranzahl die Vergütung im gleichen Rahmen bewegen. Konkrete Tarifauskünfte für das Jahr 2013 stellt Ihnen Herr Schweda gern zur Verfügung.

Nachdem ich dienstlich auch häufiger in Berlin bin, stünde ich Ihnen auch gern nach entsprechender Terminvereinbarung zu einem abschließenden Gespräch zur Verfügung.

Vorerst verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen



Uwe Dorn
Direktor